

# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88

## „Maade - Barghauser See - Fort Rüstiersiel“

in der Stadt Wilhelmshaven und im Landkreis Friesland

vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 1 und 2, 26 und 32 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.104) verordnet der Rat der Stadt Wilhelmshaven im Einvernehmen mit dem Landkreis Friesland:

### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 „Maade - Barghauser See - Fort Rüstiersiel“ erklärt. Es werden Regelungen über den Gemeingebrauch an den Gewässern im Schutzgebiet getroffen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vier Teilflächen „Maade“ (ca. 177,9 ha), „Fort Rüstiersiel“ (ca. 35,9 ha), „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ (ca. 13,5 ha) sowie „Barghauser See“ (ca. 31,3 ha). Die Lage und die Abgrenzung der vier Teilflächen ergeben sich aus den unter Absatz 4 genannten Karten. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 259 ha.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Unterregion „Watten und Marschen“. Etwa 257,2 ha des Landschaftsschutzgebietes befinden sich innerhalb der Gemarkungen Fedderwarden und Rüstringen der Stadt Wilhelmshaven. Etwa 1,2 ha der Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ verlaufen innerhalb des Landkreises Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Accum. Etwa 0,15 ha der Teilfläche „Maade“ befinden sich innerhalb des Landkreises Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Schortens.
- (4) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage**) zu entnehmen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt

Wilhelmshaven -untere Naturschutzbehörde- sowie bei der Stadt Schortens – Fachbereich Bauen - unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes (ca. 37 ha) sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes mit der EU-Meldenummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

## § 2 Gebietscharakter

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen durch die Gewässer „Maade“, „Barghauser See“, „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ sowie den Wassergraben des Fort Rüstlersiel charakterisiert. Weitere prägende Landschaftselemente sind
1. ein Mosaik von Grünland-, Ruderal- und Brachflächen,
  2. naturnahe Kleingewässer sowie schilfbestandene Gräben,
  3. Ufersäume und -gehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstige standorttypische Gehölzbestände
- mit den jeweiligen lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten.
- (2) Die unter § 1 Absatz 2 genannten Teilflächen weisen jeweils typische Gebietscharakteristiken auf.
1. Die **Teilfläche „Maade“** wird maßgeblich durch das größte Fließgewässer Wilhelmshavens, die „Maade“, geprägt. Diese weist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine Länge von etwa 10 km und eine Breite von 20 m bis 100 m auf. Die Uferbereiche sind im Wesentlichen durch Schilf- und Gehölzbestände gekennzeichnet. Die an die Maade angrenzenden Flächen werden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland, extensiv gepflegte öffentliche Grünflächen, halbruderaler Gras- und Staudenfluren, Wald- und Gehölzstrukturen, naturnahe Kleingewässer sowie mit der Maade verbundene Fließgewässer, insbesondere die Heete, geprägt. Charakteristisch ist das kleinteilige Mosaik dieser Landschaftselemente.
  2. Die **Teilfläche „Fort Rüstlersiel“** wird im südwestlichen Bereich durch das ehemalige Fortgelände mit z.T. historischem Gebäudebestand, einem standortgerechten Wald- und Gehölzbestand sowie einem umgebenden Wassergraben von etwa 4,4 ha Größe geprägt. Die nördlich sowie

nordöstlich an das ehemalige Fortgelände angrenzenden Bereiche sind durch ein landwirtschaftlich genutztes Grünland-Graben-Areal mit randlichen Gehölzstrukturen sowie ein naturnah angelegtes Feuchtbiotop gekennzeichnet.

3. Die **Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“** verbindet die Teilfläche „Barghauser See“ mit der Teilfläche „Maade“ durch die ineinander übergehenden Tiefs mit einer Länge von etwa 3,5 km und einer Breite von etwa 10 m bis 20 m. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören beidseitig der Tiefs Uferstreifen mit einer Breite von jeweils 10 m, welche stellenweise Gehölzbestände, Schilf sowie Uferstaudenfluren aufweisen. Angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.
4. Die **Teilfläche „Barghauser See“** wird maßgeblich durch den etwa 14 ha großen und 20 m tiefen „Barghauser See“ geprägt, welcher aus einer ehemaligen Sandentnahmestelle hervorgegangen ist. Das Gewässer sowie die Uferbereiche weisen eine Vielfalt an naturnahen Strukturen in Form von Inseln, Halbinseln, Buchten, Steil- und Flachufern, Abbruchkanten, Flachwasserzonen und Verlandungsbereichen auf. Angrenzend an den Uferbereich hat sich ein strukturreicher Gehölzsaum entwickelt, an welchen sich ein landwirtschaftlich genutztes Grünland-Graben-Areal anschließt.

### **§ 3 Besonderer Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im Landschaftsschutzgebiet auch wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen.

Die Teilfläche „Maade“ ist zudem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten.

- (2) Im Bereich der **Teilfläche „Maade“** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
  1. die Erhaltung und Entwicklung der Maade und der Heete als durchgängige und naturnahe Fließgewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Flugkorridor und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Teich-, Wasser- und Breitflügel-Fledermaus,

- b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel und Schilfrohrsänger,
  - c) Lebensraum für Fische, insbesondere Bitterling, Europäischen Schlammpeitzger und Europäischen Aal,
  - d) Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel,
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anstiehmöglichkeiten im Uferbereich der Maade als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, insbesondere Kriebsscherenbeständen , als Lebensraum für Libellen, insbesondere die Grüne Mosaikjungfer, sowie Amphibien,
  5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Altwässern sowie strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation als Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel, sowie als Laichhabitat für Fische, insbesondere Bitterling und Europäischen Schlammpeitzger,
  6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie extensiv gepflegter öffentlicher Grünflächen als Lebensraum für gefährdete und / oder geschützte Pflanzenarten, insbesondere das Übersehene Knabenkraut,
  7. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher sowie standortgerechter Gehölzbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
  8. die Förderung der Ruhe sowie der natur- und landschaftsverträglichen Erholung im Landschaftsschutzgebiet.
- (3) Im Bereich der **Teilfläche „Fort Rüstertiel“** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Feuchtbiotopkomplexes aus naturnahen Stillgewässern sowie standortgerechten Wald- und Gehölzbeständen als:
    - a) Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel und Waldohreule,
    - c) Lebensraum für gefährdete und / oder geschützte Pflanzenarten, insbesondere das Große Zweiblatt,

2. die Erhaltung und Entwicklung der Überreste der teilweise gesprengten Infanteriewerke, Kasematten und Bunker auf dem ehemaligen Fortgelände als Winterquartier für Fledermäuse, insbesondere Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anblicksmöglichkeiten im Uferbereich der Gewässer als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation im Zusammenhang mit artenreichen Grünlandbeständen als Lebensraum für Amphibien sowie Libellen.
- (4) Im Bereich der **Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Großen Fedderwarder Tiefs sowie des Kirchspieltiefs als durchgängigen und naturnahen Wander- und Verbindungskorridor zwischen der Maade und dem Barghauser See mit naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Flugkorridor und Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere die Teichfledermaus,
    - b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere den Eisvogel,
    - c) Lebensraum für Fische, insbesondere Bitterling, Europäischen Schlammpeitzger und Europäischen Aal,
    - d) Lebensraum für Muscheln, insbesondere die Gemeine Teichmuschel,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anblicksmöglichkeiten im Uferbereich des Großen Fedderwarder Tiefs sowie des Kirchspieltiefs als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel.
- (5) Im Bereich der **Teilfläche „Barghauser See“** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Barghauser Sees als naturnahes Stillgewässer mit naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen in Form von Inseln, Halbinseln, Buchten, Steil- und Flachufeln, Abbruchkanten, Flachwasserzonen, Verlandungsbereichen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
    - a) Jagdhabitat für Fledermäuse, insbesondere Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus,

- b) Bruthabitat für Vögel, insbesondere Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Schilfrohrsänger und Wasserralle,
  - c) Rasthabitat für Vögel, insbesondere Singschwan, Kormoran, Silberreiher, Graugans und Schnatterente,
2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Barghauser See gelegenen Brutinsel sowie des Brutfloßes, insbesondere für die Flusseeeschwalbe,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anstanzmöglichkeiten im Uferbereich des Barghauser Sees als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel,
  4. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen und standortgerechten Gehölzsaumes mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
  5. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Grünland-Graben-Areals.
- (6) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art dieses FFH-Gebietes insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. **Erhaltungsziel** für diesen Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Teichfledermaus (nicht prioritär). Zur Erhaltung und Entwicklung der Art sowie einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind insbesondere:
1. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit strukturreichen Gewässerrändern sowie wasserbegleitenden standortgerechten Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichbeständen als Jagdhabitate sowie Flugkorridore zu erhalten und zu entwickeln,
  2. naturnahe Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen zu erhalten und zu entwickeln,
  3. eine strukturreiche standortgerechte Ufervegetation mit einem artenreichen Insektenangebot als Jagdhabitat zu erhalten und zu entwickeln,
  4. die Überreste der teilweise gesprengten Infanteriewerke, Kasematten und Bunker auf dem ehemaligen Fortgelände Rüsterei als Fledermaus-Winterquartier zu erhalten und zu entwickeln.

## § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
2. vorhandene Wege mit anderem Material als mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial instand zu setzen,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
4. Abfälle oder Abwässer aller Art abzulagern, einzuleiten oder einzubringen,
5. Hunde frei laufen zu lassen oder abseits befestigter Wege zu führen,
6. zu reiten oder Pferde im Gebiet zu führen,
7. Feuer zu entfachen (einschließlich Lager- und Brauchtumsfeuer) oder zu grillen,
8. in den Gewässern der Teilflächen „Fort Rüstiersiel“ und „Barghauser See“ zu angeln,
9. die Brutinsel oder das Brutfloß im Barghauser See zu betreten,
10. den Barghauser See und die Gewässer der Teilfläche „Fort Rüstiersiel“ mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren sowie die Maade westlich der Rüstiersieler Straße und das Große Fedderwarder Tief / Kirchspieltief mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren,
11. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen außerhalb der in den Karten gemäß § 1 Absatz 4 gekennzeichneten Stellen *(im Rahmen des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr nutzbare Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen für nicht motorbetriebene Wasserfahrzeuge)* sowie der mit Rechtskraft dieser Verordnung vorhandenen und genehmigten Anlegestellen,
12. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
13. zu zelten, zu campen sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder sonstige mobile Einrichtungen aufzustellen,

14. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  15. motorgetriebene Modellautos, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben,
  16. Bäume sowie sonstige Gehölz- und Pflanzenbestände zu schädigen, zu beseitigen oder durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen,
  17. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  18. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Pflanzen und Tiere einzubringen,
  19. Baumschulkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Gärten anzulegen oder bisher wald-/baumfreie Flächen aufzuforsten,
  20. Wildäcker anzulegen,
  21. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z.B. Gräben, Drainagen),
  22. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Folgende Handlungen werden zur Gewährleistung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (§ 3 Absatz 6) untersagt:
1. die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z.B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,
  2. eine nicht natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung vorzunehmen (Anzeigepflicht von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 10 dieser Verordnung),
  3. in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung Grünland in Acker umzuwandeln,
  4. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln, ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
  5. die Überreste des gesprengten Bunkers sowie der gesprengten Infanteriewerke und Kasematten auf dem ehemaligen Fortgelände

Rüstersiel zu betreten, zu entfernen oder auf sonstige Art und Weise das dortige Fledermaus-Winterquartier nachteilig zu verändern.

- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen oder sonstigen fach- oder privatrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 5 Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. die Durchführung sportlicher, gewerblicher, kultureller und sonstiger organisierter Veranstaltungen, z.B. Taufen, Lauf-, Radfahr-, Angel- oder Wassersportveranstaltungen sowie die Durchführung von Versammlungen, z.B. Kundgebungen oder Demonstrationen,
  2. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen,
  3. die Einrichtung von Grundwasserbrunnen sowie Pegelmessstellen,
  4. das Aufstellen von Bienenstöcken,
  5. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  6. die Durchführung von Maßnahmen i. S. der Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme den Gebietscharakter nicht oder nur unerheblich verändert und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 gilt nur für Regelungen dieser Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften.

### **§ 6 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Zustimmungsvorbehalten des § 5 sind:
1. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes

- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
2. die Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insbesondere der öffentlichen Ver- und Entsorgung) sowie öffentlicher Verkehrswege unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, soweit die Maßnahmen in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  5. Übungen und sonstige erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Ölwehrkonzeptes/ Sicherheitskonzeptes für den Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind und nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Übung / Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

6. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG, ohne jedoch:
  - a) das Bodenrelief zu verändern, z.B. durch Einebnung, Planierung oder Verfüllung von Bodensenken, -mulden, -rinnen oder Gräben,
  - b) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Absenkung des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage oder den Ausbau von Entwässerungseinrichtungen (z.B. Gräben, Drainagen),
  - c) in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer II. Ordnung im Schutzgebiet Grünland in Acker umzuwandeln,
  - d) die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z.B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,
7. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Maade sowie des Großen Fedderwarder Tiefs / Kirchspieltiefs nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern, ohne jedoch:
  - a) über den Bestand hinausgehende Angelplätze oder Pfade anzulegen,
  - b) in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln, ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
8. Maßnahmen zur Erfüllung der Hegepflicht gemäß § 40 Nds. FischG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern,
9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ohne jedoch:
  - a) Wildäcker anzulegen,
  - b) Hochsitze zu errichten,
10. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in

diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

11. die ordnungsgemäße Fortwirtschaft im Wald mit eigendynamischer Entwicklung unter Aussetzung der Nutzfunktion im Sinne des § 11 Absatz 3 NWaldLG und des § 5 Absatz 3 BNatSchG,
  12. Maßnahmen und Aktivitäten, welche für die Aufgabenwahrnehmung des Instituts für Vogelforschung erforderlich sind, innerhalb der in der maßgeblichen Karte gemäß § 1 Absatz 4 gesondert gekennzeichneten Betriebsfläche des Instituts für Vogelforschung
  13. die Durchführung von Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, z.B. Vogel- oder Fledermauszählungen, Brutkontrollen oder Beringungen, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  14. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Sinne des Naturschutz- und öffentlichen Baurechts im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Die Befreiung kann gemäß § 67 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dem Gebietscharakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung dienende Maßnahmen können in einem geeigneten Fachplan (Pflege- und Entwicklungsplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan oder Managementplan) dargestellt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 oder den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung eine Handlung vornimmt, die nicht nach § 6 freigestellt ist oder nach § 5 erlaubt wurde und für die nach § 7 keine Befreiung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgende Landschaftsschutzgebiete vollständig aufgehoben:
  1. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 42 „Kreuzelwerk“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
  2. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 68 „Fort Rüstiersiel“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Wilhelmshaven vom 10.07.1968, rechtskräftig seit dem 10.08.1968).
  3. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 87 „Barghauser See“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barghauser See“ vom 28.11.2007, rechtskräftig seit dem 09.12.2007).
- (3) Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

1. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 40 „Die Maade“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
2. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 55 „Deichzug Steindamm über Schnapp“ (Bestandteil der Sammelverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen vom 02.11.1938, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938),
3. Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 73 „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ in der Stadt Wilhelmshaven vom 01.07.1983, rechtskräftig seit dem 23.07.1983).

Wilhelmshaven, den 22.12.2017

gez.  
Wagner  
Oberbürgermeister